

Zierrathen waren verboten. Selbst in der Kirche herrschte die größte Einfachheit. Nur eine Glocke ist gestattet, die Thüren müssen von ungestrichenem Holz sein, der Abt darf keinen Teppich unter den Füßen haben, alle Kirchengeräthe müssen von Eisen sein, edle Metalle sind nur für die heiligen Gefäße zulässig.

Die Finanzverwaltung der Klöster war aufs sorgsamste geregelt. Es giebt genaue Bestimmungen über die Rechnungsführung, wann und wie Ueberschüsse verwendet werden sollen, wie bei Landankäufen und bei sonstiger Belegung von Geld zu verfahren ist. In wichtigen Fällen hat der Vaterabt seine Zustimmung zu geben⁴⁹⁾ oder es treten die benachbarten Aebte zu einer Berathung zusammen.⁵⁰⁾ Regelmäßige Visitationen durch den Vaterabt sorgten dafür, daß die gegebenen Bestimmungen auch befolgt wurden, und jede Uebertretung wurde mit eiserner Strenge geahndet. Hat doch einer meiner Vorgänger, weil er einen Novizen vor Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit aufgenommen hatte, diese Nichtachtung der Ordensregel damit büßen müssen, daß er so lange alle Freitage bei Wasser und Brot fastete, bis er nach Citeaux kam und Abbitte that.⁵¹⁾

Eine Genossenschaft, die so lebte und so arbeitete, mußte etwas vor sich bringen. In der That die Cisterzienser waren immer bei Gelde, sie sind in der Lage jeden günstigen Augenblick zum Landankauf zu benutzen. Vermochte doch Loccum, als es 1306 die Ländereien des Klosters Lahde ankaufte, den Preis mit 1500 Mark Silber in einem Jahre auszuführen und doch im folgenden Jahre wieder für 300 Mark weitere Güter zu erwerben. Bischöfe und Capitel, Fürsten und Adel

⁴⁹⁾ Die Urkunde über den Bau des in Hamelspringe zu errichtenden Klosters (UB. Nr. 621) ist von Ditmar, Abt zu Volkolde-
rode und dem Abt Leshard zu Loccum erlassen. — ⁵⁰⁾ Der Kauf-
contract über die Güter des Klosters Lahde (Nr. 592) ist von den
Aebten von Amelungsborn und Marienrode mit unterschrieben. —
⁵¹⁾ Beschlüsse des Generalcapitels von 1219. „Abbas de Lucca, qui
dicitur benedixisse novitium ante annum probationis, omni 6. feria
sit in pane et aqua, donec Cistertio se praesentet.“ Vgl. Winter
a. a. O. III, 215.